

Die aktuellen BAföG-Änderungen

Studienfinanzierung

Die aktuellen BAföG-Änderungen

Die Bundesregierung will beim BAföG eine Trendwende erreichen: Bis Herbst 2021 sollen bis zu 100.000 mehr Schüler/innen und Studierende BAföG bekommen.

Your browser does not support the video tag.

Wer bisher kein BAföG erhalten hat, könnte aufgrund der gesetzlichen Änderungen ab dem Wintersemester 2019/2020 BAföG bekommen: Ausprobieren und rechtzeitig einen Antrag stellen!

Was wurde beschlossen?

● Anhebung der BAföG-(Eltern)Einkommensfreibeträge

- zum Herbst 2019 um 7 %
- zum Herbst 2020 um 3 %
- zum Herbst 2021 um 6 %

Hinweis: Die Elternfreibeträge sind je nach Familienkonstellation unterschiedlich. Nutzen Sie daher BAföG-Rechner, z. B. <https://www.studentenwerk-goettingen.de/seitenelemente/bafogeg-rechner.ht...>
[9]

Übrigens: Weiterhin wird das BAföG bei Studierenden nicht reduziert, wenn sie neben dem Studium einen 450-Euro-Job (Minijob) ausüben.

● Anhebung der BAföG-Vermögensfreibeträge

| Vermögensfreibeträge | § 29 BAföG |
|-------------------------------|---------------------------------------|
| Studierende selbst | 7.500 € -> Herbst 2020: 8.200 € |
| Ehegatten/Lebenspartner/innen | 2.100 € -> Herbst 2020: 2.300 € |
| je Kind | je 2.100 € -> Herbst 2020: je 2.300 € |

● Anhebung der BAföG-Bedarfssätze

- zum Herbst 2019 um 5 % (dabei auswärtiger Unterkuftsbedarf von 250 € auf 325 €)

- zum Herbst 2020 um 2 %
- Anhebung der BAföG-Kranken- und Pflegeversicherungszuschläge zum Herbst 2019
- Einführung von BAföG-Kranken- und Pflegeversicherungszuschlägen für Studierende ab **30 Jahren**

● Unterstützung der Vereinbarkeit von Familie und Studium

- Erhöhung des BAföG-Kinderbetreuungszuschlags auf 140 € und auf 150 € ab Herbst 2020 je Kind bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (bis Herbst 2019: 130 € je Kind bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres)
- Berücksichtigung der Pflege-/Betreuungszeiten von eigenen Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (bis Herbst 2019: bis zum vollendeten 10. Lebensjahr) als Grund für
 - das Überschreiten der BAföG-Altersgrenzen bei BA/MA-Studienbeginn
 - eine BAföG-Verlängerung bei Überschreitung der Regelstudienzeit und deswegen späterer Vorlage des BAföG-Leistungsnachweises
- Berücksichtigung der häuslichen Pflege von nahen Angehörigen (mindestens Pflegegrad 3) bei einer Überschreitung der Regelstudienzeit

● **Ab (Neu)Bewilligungen Wintersemester 2019/2020** wird die BAföG-Förderungsart „verzinsliches BAföG-Bankdarlehen“ (von der KfW) durch „**zinsloses BAföG-Volldarlehen**“ (vom Staat) ersetzt. Das betrifft die Fälle, in denen über die Regelstudienzeit hinaus BAföG gezahlt wird (z.B. Hilfe zum Studienabschluss). Für dieses Darlehen braucht man also keine Zinsen mehr zu bezahlen.

● Änderung der Rückzahlungsmodalitäten

| | bis Herbst 2019 | seit Herbst 2019 |
|---------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| BAföG muss immer nur zu einem geringen Teil zurück-gezahlt werden. | <p>Die Hälfte der individuellen BAföG-Förderbeträge sind zinslose Darlehen.</p> <p>Davon waren - abhängig von der Höhe des Einkommens - maximal 10.000 € zurückzuzahlen.</p> <p>Beispiel: Wer monatlich 735 € BAföG für ein Bachelor- und Masterstudium (Dauer insgesamt 5 Jahre) erhalten hatte, bekam insgesamt 44.100 € und zahlte 10.000 € zurück - das war weniger als ein Viertel der Gesamtförderung!</p> | <p>Die Hälfte der individuellen Förderbeträge sind zinslos</p> <p>Max. 77 Monate lang müssen monatlich einkommensabhängig zurückgezahlt werden. Das sind insgesamt maximal 10.010 €</p> <p>Beispiel: Wer monatlich für ein Bachelor- und Masterstudium (Dauer insgesamt 5 Jahre) bekommt insgesamt 51.600 € und zahlt 10.010 € zurück - das ist weniger als ein Fünftel der Gesamtförderung!</p> |

- Wer wegen seines zu geringen Einkommens niedrigere Rückzahlungsraten als 130 € pro Monat beantragt, wird nach 77 Monatsraten schuldenfrei – auch, wenn insgesamt weniger als 10.010 € zurückgezahlt wurden.
- Wenn trotz nachweisbarem Bemühen und Mitwirkung binnen 20 Jahren nicht die 77 Tilgungsraten gezahlt werden können, werden die dann noch bestehenden Schulden erlassen.
- Altschuldner von staatlichen BAföG-Darlehen aus Förderungsleistungen vor Inkrafttreten des 26. BAföGÄndG hatten die Möglichkeit, bis zum Ablauf von 6 Monaten nach dem 1.9.2019 – also bis zum 29.2.2020 – gegenüber dem Bundesverwaltungsamt zu erklären, dass das neue Recht für sie Anwendung finden soll.

Was bedeutet das konkret?

Seit Herbst 2019

| BAföG-Bedarfssatz für Studierende | in Deutschland bzw. innerhalb der EU | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|
| | nicht bei den Eltern wohnend | bei den Eltern wohnend |
| bis 24 Jahre (beitragsfrei in der Krankenversicherung familienversichert; Ausnahme: Verlängerung wegen freiwilliger Dienste) | 744 € | 474 € Aufstockung des Unterkunftsbedarfs du möglich |
| 25 bis 29 Jahre (eigene Krankenversicherungsbeiträge in der günstigen „Krankenversicherung der Studenten (KVdSt)“ und Pflegeversicherungsbeiträge) | 853 € | 583 € |
| ab 30 Jahre oder dem 15. Fachsemester (freiwillige gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung) | maximal 933 € | maximal 663 € |

Studierende mit Kind: zusätzlich 140 € als pauschaler Kinderbetreuungszuschlag

Beispiel für miteinander verheiratete Eltern, die nicht getrennt leben und **ein** auswärts wohnendes studierendes Kind unter 25 Jahre haben:

- Die maximale BAföG-Förderung von monatlich 744 € gibt es bis zu einem monatlichen Nettoeinkommen der Eltern von 1.835 €.
- Kein Anspruch auf BAföG besteht mehr ab einem monatlichen Nettoeinkommen der Eltern von 3.304 €.

Seit Herbst 2020

| BAföG-Bedarfssatz für Studierende | in Deutschland bzw. innerhalb der EU | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|--------------------------------------------------------------------|
| | nicht bei den Eltern wohnend | bei den Eltern wohnend |
| bis 24 Jahre (beitragsfrei in der Krankenversicherung familienversichert; Ausnahme: Verlängerung wegen freiwilliger Dienste) | 752 € | 483 € Aufstockung des Unterkunftsbedarfs dur möglich |
| 25 bis 29 Jahre (eigene Krankenversicherungsbeiträge in der günstigen „Krankenversicherung der Studenten (KVdSt)“ und Pflegeversicherungsbeiträge) | 861 € | 592 € |
| ab 30 Jahre oder dem 15. Fachsemester | maximal 941 € | maximal 672 € |

| | | |
|-----------------------------------------------------------|--|--|
| (freiwillige gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung) | | |
|-----------------------------------------------------------|--|--|

Studierende mit Kind: zusätzlich **150 € als pauschaler Kinderbetreuungszuschlag**

Das 26. BAföG-Änderungsgesetz vom 8.7.2019 ist am 16.7.2019 (am Tag nach der Verkündung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt) in Kraft getreten.

In den Jahren 2019, 2020 und 2021 gelten zahlreiche Übergangsvorschriften.

Übrigens: Die BAföG-Erhöhungen wirken sich unmittelbar auf die Förderung der beruflichen Bildung aus, nämlich auf das Aufstiegs-BAföG und die Berufsausbildungsbeihilfe.

Seitenmenü: 0

Source URL: <https://www.studentenwerke.de/de/content/mehr-baf%C3%B6g-0>

Links

- [1] <https://www.studentenwerke.de/rss-feed.xml>
- [2] <https://www.studentenwerke.de/de/print/1281315>
- [3] <https://www.studentenwerke.de/de/printpdf/1281315>
- [4] <mailto:administrator@studentenwerke.de?Subject=UserMail%20text>
- [5] <mailto:?Subject=Studentenwerke.de+-+geteilter+Link&body=https%3A%2F%2Fwww.studentenwerke.de%2Fde%2Fcontent%2Fmehr-baf%25C3%25B6g-0>
- [6] <https://twitter.com/share>
- [7] <https://www.facebook.com/sharer/sharer.php?u=https://www.studentenwerke.de//de/content/mehr-baf%C3%B6g-0>
- [8] <https://plus.google.com/share?url=-->
- [9] <https://www.studentenwerk-goettingen.de/seitenelemente/bafog-rechner.html?L=1>